



Rat der
Europäischen Union

008111/EU XXVI. GP
Eingelangt am 17/01/18

Brüssel, den 17. Januar 2018
(OR. en)

14412/07
DCL 1

CRIMORG 164

FREIGABE

des Dokuments	ST 14412/07 RESTREINT UE/EU RESTRICTED
vom	7. November 2007
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich

Betr.:	ENTWURF EINES GEMEINSAMEN STANDPUNKTS DES RATES zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption - Vorbereitung der zweiten Konferenz der Vertragsparteien des VN- Übereinkommens gegen Korruption (28. Januar - 2. Februar 2008)
--------	---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

RESTREINT UE



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 7. November 2007 (19.11)
(OR. en)

14412/06

RESTREINT UE

CRIMORG 164

VERMERK

des Vorsitzes
für den Ausschuss "Artikel 36" /AStV / Rat

Betr.: ENTWURF EINES GEMEINSAMEN STANDPUNKTS DES RATES zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption
– Vorbereitung der zweiten Konferenz der Vertragsparteien des VN-Übereinkommens gegen Korruption (28. Januar - 2. Februar 2008)

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Entwurf eines Gemeinsamen Standpunkts der EU zum Überprüfungsmechanismus im Hinblick auf die zweite Konferenz der Vertragsstaaten des VN-Übereinkommens gegen Korruption.

Der Text ist von der Multidisziplinären Gruppe "Organisierte Kriminalität" am 19. Juli, am 26. September und am 24. Oktober 2007 erörtert worden.

Die Schlussfolgerungen der Teilnehmer der EU-Koordinationsitzungen, die anlässlich der Expertentagung zum Überprüfungsmechanismus (UNODC, 29. - 31. August 2007) in Wien stattfanden, sind in dem Text berücksichtigt.

In der Sitzung der Multidisziplinären Gruppe im Oktober, in der alle Vorbehalte zurückgezogen wurden, haben die Delegationen Einvernehmen über die vorgeschlagenen Änderungen erzielt.

Der Ausschuss "Artikel 36" wird ersucht, Einvernehmen über den in der Anlage wiedergegebenen Entwurf eines Gemeinsamen Standpunkts zu erzielen und den Text dem AStV/Rat zur Annahme zu übermitteln.

ENTWURF EINES GEMEINSAMEN STANDPUNKTS 2007/ /JI DES RATES

vom 2007

zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption – Vorbereitung der zweiten Konferenz der Vertragsparteien des VN-Übereinkommens gegen Korruption (28. Januar - 2. Februar 2008)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe a,

auf Initiative Portugals,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Union erkennt an, dass die Verhütung und Bekämpfung von Korruption ein wichtiges Ziel mit weltweiter Geltung darstellt.
- (2) Eine Reihe von Rechtsakten sind von der Europäischen Union im Hinblick auf die Entwicklung einer umfassenden Antikorruptionspolitik der EU im öffentlichen und im privaten Sektor erlassen worden.
- (3) Der Rat hat im April 2005 eine EntschlieÙung über eine umfassende EU-Politik zur Bekämpfung der Korruption angenommen, die darauf abstellt, weitere Fortschritte bei der Prävention und Bekämpfung von Korruption auf europäischer Ebene und außerhalb der EU zu erzielen und die Bereiche aufzuzeigen, in denen weitere Verbesserungen erforderlich sind.
- (4) Es ist wünschenswert, dass die bestehenden internationalen Instrumente zur Bekämpfung der Korruption ohne weitere Verzögerung von allen Staaten ratifiziert und tatsächlich umgesetzt werden.

RESTREINT UE

- (5) Mehrere Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption, während in anderen Mitgliedstaaten die Ratifizierung noch im Gange ist.
- (6) Der Rat der Europäischen Union ist im Begriff, den Beschluss über den Abschluss – im Namen der Europäischen Gemeinschaft – des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption anzunehmen.
- (7) Die Konferenz der Vertragsstaaten hat auf ihrer Tagung im Dezember 2006 einvernehmlich festgestellt, dass es notwendig ist, einen geeigneten und wirksamen Überprüfungsmechanismus einzurichten, um die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption zu unterstützen.
- (8) Die Europäische Union verfügt über eingehende Erfahrungen mit der Einrichtung von Evaluierungsmechanismen und nimmt gegenwärtig eine Bewertung der bestehenden Überprüfungsmechanismen im Hinblick auf ihre Verbesserung vor.
- (9) Der Rat hat am 29. November 2006 einen gemeinsamen Standpunkt¹ zum Überprüfungsmechanismus und zur Wiedererlangung von Vermögenswerten angenommen –

¹ Dok. 15012/1/06 REV 1 CRIMORG 165 RESTREINT UE.

RESTREINT UE

HAT FOLGENDEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT ANGENOMMEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten unterstützen die Einrichtung eines starken und wirksamen Überprüfungsmechanismus, der die Konferenz der Vertragsstaaten bei der Förderung und Überprüfung der Umsetzung des Übereinkommens unterstützen soll. Die Mitgliedstaaten bestärken die Konferenz der Vertragsstaaten darin, sowohl den Ergebnissen des Pilotvorhabens, das vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC) in Zusammenarbeit mit bestimmten Mitgliedstaaten durchgeführt wird, Rechnung zu tragen als auch die einschlägigen Evaluierungsmechanismen anderer internationaler und regionaler Gremien zu berücksichtigen, damit bei der Gestaltung des Überprüfungsmechanismus auf vorbildliche Verfahren zurückgegriffen wird.

Artikel 2

- (1) Der Überprüfungsmechanismus soll es der Konferenz der Vertragsstaaten ermöglichen, zuverlässige und homogene Informationen bezüglich der Umsetzung des Übereinkommens einzuholen, damit vor allem bei der Umsetzung zwingender Vorschriften Lücken oder Mängel ermittelt werden können und damit angemessen untersucht werden kann, ob Korrekturmaßnahmen, einschließlich technischer Hilfe, erforderlich sind.
- (2) Die Informationsbeschaffung sollte präzise und schrittweise erfolgen, wobei der administrative Aufwand für die Staaten in Grenzen gehalten werden sollte. Die anhand der Checkliste für die Selbstbeurteilung¹ erzielten Ergebnisse sollten als Grundlage für eine erste Analyse des Stands der Umsetzung herangezogen werden. Es sollten weitere Maßnahmen zur Erweiterung des Umfangs der Informationseinholung geprüft werden.
- (3) Doppelarbeit und Überschneidungen mit bestehenden Maßnahmen und Mechanismen sollten vermieden werden. Die Konferenz der Vertragsstaaten sollte mit Unterstützung des UNODC-Sekretariats eine Zusammenarbeit mit internationalen und regionalen Organisationen anstreben, damit sachdienliche Informationen in geeigneter Weise genutzt werden können.

¹ Resolution 1/2 zum Thema "Information gathering mechanism on the implementation of the United Nations Convention against Corruption" ("Mechanismus für die Einholung von Informationen zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption"), die auf der ersten Tagung der Vertragsstaaten (Jordanien, 10. - 14. Dezember 2006) angenommen wurde. Gemäß dieser Resolution hat das UNODC-Sekretariat die Checkliste für die Selbstbeurteilung erstellt an die Staaten verteilt, die um Beantwortung bis zum 15. August 2007 gebeten wurden.

RESTREINT UE

Artikel 3

- (1) Die Mitgliedstaaten unterstützen einen globalen Überprüfungsmechanismus. Dieser sollte auf einer Überprüfung durch Experten aus den Vertragsstaaten beruhen und die Unterstützung durch Experten aus der betreffenden Region einschließen. Er sollte transparenten und objektiven Bewertungskriterien unterliegen. Berichte sollten veröffentlicht werden, und es sollte eine Vielzahl unterschiedlicher Quellen und Gutachten berücksichtigt werden.
- (2) Die Mitgliedstaaten bestärken die Konferenz der Vertragsstaaten darin, die Vorteile eines Überprüfungsmechanismus zu prüfen, der auch Länderbesuche umfasst, so dass die Konferenz der Vertragsstaaten authentische und eingehende Informationen aus einer Vielzahl nationaler Quellen erhalten könnte.
- (3) Die anhand der Checkliste und weiterer Maßnahmen (z.B. Länderbesuche) zusammengetragenen Informationen sollten als Grundlage für Analysen und für die Ermittlung von Lücken, Problemen, Schwachstellen und vorbildlichen Verfahren bei der Umsetzung dienen und die Festlegung von Prioritäten zur Verbesserung der Umsetzung ermöglichen. Gegebenenfalls könnte auch auf Analysen von Dritten zurückgegriffen werden.

Artikel 4

- (1) Die Mitgliedstaaten unterstützen die Einrichtung eines Gremiums zur Unterstützung der konkreten Umsetzung des Übereinkommens.
- (2) Dieses Gremium sollte
 - a) einen klaren und genau umrissenen Mandat erhalten;
 - b) sich aus Experten zusammensetzen;
 - c) vom UNODC-Sekretariat unterstützt werden;
 - d) die Informationen auswerten und überprüfen;

RESTREINT UE

- e) einen umfassenden, zur Veröffentlichung bestimmten Bericht ausarbeiten, Schlussfolgerungen erstellen und an die Konferenz der Vertragsstaaten Empfehlungen für Prioritäten und Maßnahmen zur Verbesserung der Umsetzung richten;
- f) die Bereiche ermitteln, in denen technische Hilfe erforderlich ist.

(3) Wenn sich bei den Verhandlungen herausstellt, dass es definitiv nicht möglich ist, ein Gremium einzurichten, sollten die sich Mitgliedstaaten für die Einrichtung eines Alternativmechanismus aussprechen, der zur Gewährleistung der tatsächlichen Umsetzung des Übereinkommens beitragen soll.

Artikel 5

Der Rat wird erforderlichenfalls weitere Standpunkte zu dieser Angelegenheit festlegen.

DECLASSIFIED